



Motion der SVP-Fraktion

betreffend Kantonsreferendum gegen die folgenden Bundesbeschlüsse im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland vom 20. März 2015:

Referendum gegen die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und Andorra, Grönland, San Marino und den Seychellen über den Informationsaustausch in Steuer-sachen

vom 14. April 2014

Die SVP-Fraktion hat am 14. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden dringlichen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, im Namen des Kantons Zug bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen die vorstehend erwähnten Bundesbeschlüsse einzureichen. Gleichzeitig wird der Regierungsrat beauftragt, sich in den interkantonalen Gremien (Direktorenkonferenzen etc.) für weitere Kantonsstimmen einzusetzen, so dass bis zum Ablauf der Referendumsfrist vom 9. Juli 2015 die erforderlichen 8 Kantonsstimmen für eine Volkabstimmung durch den Schweizer Souverän zustande kommen.

In formeller Hinsicht wird moviert, dem Kantonsrat den Bericht und Antrag gestützt auf § 45 Abs. 3 GO KR innerhalb von 30 Tagen nach der Überweisung vorzulegen.

Begründung

Formelles

1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.
2. § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung (KV) hält fest, dass dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative) obliegt.
3. Gemäss § 45 Abs. 3 GO KR kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen eine kürzere Frist als ein Jahr für den Bericht und Antrag betreffend Erheblicherklärung ansetzen. Im vorliegenden Fall ist es sinnvoll, die Frist auf 30 Tage zu verkürzen, so dass der Kantonsrat noch rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist vom 9. Juli 2015 über die Erheblicherklärung des Antrags auf ein Kantonsreferendum bestimmen kann. Je früher der Kantonsrat über die Erheblicherklärung befindet, desto mehr Zeit verbleibt dem Regierungsrat, sich bei anderen Kantonen für das Referendum einzusetzen, so dass die notwendigen 8 Standesstimmen bis am 9. Juli 2015 unter Dach und Fach sind.

Inhaltliches

3. Die Bundesversammlung verabschiedete die eingangs erwähnten Erlasse am 20. März 2015. Sie ermächtigen „die zuständigen Behörden“ der Schweiz und des Vertragsstaates zum gegenseitigen Informationsaustausch in Steuersachen betreffend die in ihrem Land wohnhaften Bürger. Die zuständige Behörde ist in der Schweiz der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements oder sein bevollmächtigter Vertreter (so etwa Art. 4 Ziff. 1 lit. b des Abkommens mit Andorra, BBI 2014 6401).
4. Die Schweiz und ihre Vertragsparteien verpflichten sich, die nötigen Gesetze zu erlassen, um die Bestimmungen der Abkommen zu erfüllen und auszuführen (vgl. Art. 9 des Abkommens mit Andorra, vorgenannt). Die Schweiz hat hierfür ein Steueramtshilfegesetz vorgesehen, das mitunter auch Zwangsmassnahmen wie Kontensperrungen, Aktenevidenzen und Hausdurchsuchungen sowie die polizeiliche Vorführung von Personen, die im Besitz von Steuerdaten sein könnten, vorsieht (Art. 13 StAhiG).
5. Die schweizerische Bundesverfassung schützt mit ihren Freiheitsrechten den Einzelnen vor dem unverhältnismässigen Zugriff durch den staatlichen Zwangsapparat. Mit Staatsverträgen, die einerseits das Steuergeheimnis international aufheben und andererseits unverhältnismässige Zwangseingriffe in grundrechtlich geschützte menschliche Lebensbereiche vorsehen (Hausrecht, Geschäftsgeheimnisse, persönliche Freiheit und Reputation), nur um an möglicherweise nützliche Steuerdaten heranzukommen, hebt die Schweiz die grundrechtlichen Garantien ihrer eigenen Verfassung aus. Staatliche Zwangsmassnahmen wegen Lappalien, die sich zudem, weil sie wegen Lappalien vorgenommen werden, zwangsläufig massiv häufen, führen zu Verunsicherung nicht nur der Betroffenen, sondern auch der anderen Personen, weil der Staat unberechenbarer und bedrohlicher wird. – Wen trifft es als nächsten? - Dies führt tendenziell zu ängstlichen und eingeschüchternen Personen, dem Gegenteil von dem, wie die Schweiz ihre Bürger als Souverän und höchste Staatsgewalt vorsieht.
6. Die aufgezeigte Problematik verstärkt sich durch die immensen Mittel der modernen Datenverarbeitung und Datenverknüpfung. Bereits ist es vorgesehen, allen Bewohnern der OECD-Staaten eine gleichlautende weltweite Nummer zuzuteilen. Sie wird die Arbeit „erleichtern“. Es wäre nicht das erste Mal, dass die Menschen zur Erleichterung der staatlichen Zwangsmassnahmenleistung nummeriert werden. – Wollen wir das?

Aus all diesen Gründen wird darum gebeten, die Motion für das Kantonsreferendum erheblich zu erklären, damit die Stimmbürger selber über ihre eigene Entrechtung abstimmen können.